

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung des 1. Nachtragshaushalts 2026 der Stadt Heidelberg

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Heidelberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat am 05. März 2026 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte Gesamtbeträge Euro	Änderung um (+/-) Euro	Neue festgesetzte Gesamtbeträge Euro
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	843.260.280	+ 25.199.780	868.460.060
1.2 Ordentliche Aufwendungen	925.913.937	- 16.835.749	909.078.188
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-82.653.657	+ 42.035.529	-40.618.128
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	-82.653.657	+ 42.035.529	-40.618.128

	Bisher festgesetzte Gesamtbeträge Euro	Änderung um (+/-) Euro	Neue festgesetzte Gesamtbeträge Euro
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	835.316.780	+ 25.199.780	860.516.560
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.247.257	-14.919.499	849.327.758
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	-28.930.477	+ 40.119.279	11.188.802
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.013.000	+ 1.657.000	18.670.000
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	89.400.200	- 3.106.740	86.293.460
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-72.387.200	- 4.763.750	-67.623.450
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-101.317.677	+ 44.883.029	-56.434.648
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.414.350	+ 71.779.678	177.194.028
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	123.275.630	- 2.516.250	120.759.380
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-17.861.280	+ 74.295.928	56.434.648
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungs- mittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts	-119.178.957	+ 119.178.957	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher auf neu festgesetzt.

0 Euro
71.779.678 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird von bisher 0 Euro
auf 18.470.000 Euro
neu festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert auf 175.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird von bisher 395 v. H.
auf 400 v. H.
neu festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B erfolgt durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Heidelberg, den 05. März 2026

gez. Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 GemO in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. März 2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde am 15. April 2026 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushalt 2026 wird auf der Internetseite der Stadt Heidelberg öffentlich bereitgestellt.

Er ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.heidelberg.de/HD/Rathaus/doppelhaushalt+2025_2026.html

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.